Aus der VERBANDSORDNUNG der PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN ÖSTERREICHS

2.4.5 DER AUSICHSRAT

2.4.5.1 Jede PfadfinderInnengruppe benötigt einen Aufsichtsrat. Er ist entsprechend der Rechtsform

der PfadfinderInnengruppe

bei selbständigen Zweigvereinen Vereinsträger gemäß den Gruppensatzungen;

bei Zweigstellen beauftragtes Organ des Landesverbandes gemäß der Geschäftsordnung; bei geschlossenen PfadfinderInnengruppen einer außerhalb der Pfadfinderbewegung stehenden Körperschaft deren gemäß dem Vertrag beauftragtes Organ, sofern sie nicht selbst diese Funktion ausübt.

2.4.5.2 Dem Aufsichtsrat gehören mit Sitz und Stimme an:

mehrheitlich Vertreter der Eltern, deren Kinder in der PfadfinderInnengruppe registriert sind; Gruppenleiterin und Gruppenleiter als Vertreter der pfadfinderischen Belange der Gruppe; Der Gruppenkurat.

2.4.5.3 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau des Aufsichtsrates, der/die entsprechend dem

Gruppenstatut zu wählen ist. Er/Sie vertritt die PfadfinderInnengruppe in rechtlicher Hinsicht nach außen.

2.4.5.4 Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt.

2.4.5.5 Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ Sorge zu tragen;

die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern;

bei der jährlichen Registrierung der PfadfinderleiterInnen (Gruppenleitung,

Stufenleitungen samt AssistentInnen) die Mitverantwortung für deren charakterliche Eignung zu übernehmen;

alle aus der Rechtsform sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen wie Durchführung von Hauptversammlung und Wahlen, Kassaführung und –bericht sowie Kassaprüfung, Verkehr mit Behörden, Tätigkeitsbericht;

die Rechte und Wünsche der Eltern der Gruppenzugehörigen zu vertreten.

Dies geschieht im besonderen durch:

Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als PfadfinderführerInnen und

MitarbeiterInnen sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für die FührerInnenausbildung; Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume;

Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates:

Unterstützung der PfadfinderführerInnen bei Veranstaltungen, Lagern und Fahrten; Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

2.4.5.6 Für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit sind Gruppenführung, KuratInnen und Stufenleitungen samt AssistentInnen zuständig.